

Bürgergemeinde Gampel-Bratsch



Bürgerreglement

Inhaltsverzeichnis

KAPITEL I	3
Allgemeine Bestimmungen	3
KAPITEL II	4
Einbürgerung	4
Einbürgerungsgebühren	5
Ehrenbürgerrecht	5
KAPITEL III	5
Bürgervermögen	5
KAPITEL IV	6
Nutzung des Bürgervermögens	6
KAPITEL V	6
Naturalleistungen	6
a) Wälder	6
b) Landwirtschaftlich genutzte Liegenschaften	7
c) Baurechte	8
d) Bürgerbackofen in Bratsch	8
KAPITEL VI	8
Barnutzen	8
KAPITEL VII	9
Schlussbestimmungen	9
Genehmigung	10
Anhang	11
Einbürgerungsgebühren	11

Die Burgerversammlung vom 26. März 2009

- eingesehen Art. 69, 75 und 80-82 der Kantonsverfassung,
- eingesehen das Gemeindegesetz vom 05. Februar 2004
- eingesehen den Art. 22 des Gesetzes von 28. Juni 1989 über die Burgerschaften,
- im Bestreben, die Burgerschaft zu stärken, das Vermögen der Burgerschaft zu erhalten und zu mehren, die soziale und wirtschaftliche Entwicklung in Gampel-Bratsch nach Möglichkeit zu fördern;

auf Antrag des Burgerrates,

beschliesst:

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

1. Das vorliegende Bürgerreglement enthält im Rahmen der Verfassung und der Gesetze die Bestimmungen über die Verwaltung, Bewirtschaftung und Nutzung des Burgervermögens, sowie die Erteilung der Bürgerrechte.

Die Organisation der Bürgergemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Gemeindeordnung und den vorliegenden Bestimmungen.

2. Die Bürgergemeinde trägt den gleichen Namen wie die Einwohnergemeinde, nämlich Gampel-Bratsch.
3. Unter Vorbehalt der Befugnisse der Burgerversammlung werden die Verwaltung und Bewirtschaftung des Burgervermögens dem Burgerrat übertragen.

Der Burgerrat kann eine oder mehrere Kommissionen bilden, deren Befugnisse, Mitgliederzahl und Organisation er festsetzt.

Solange die Burgerversammlung keinen Burgerrat gewählt hat, werden die Verwaltung und Bewirtschaftung des Burgervermögens dem Munizipalrat übertragen. Dies unter Vorbehalt der Befugnisse der Burgerversammlung. Gleichzeitig mit der Wahl der Gemeindebehörde wählen die Stimmberechtigten von Gampel-Bratsch je ein Mitglied des Gemeinderates als Burgerverwalter.

4. Es sind Bürger von Gampel-Bratsch, Personen die :
 - a) im Familienregister des Zivilstandsamtes der Gemeinde Gampel-Bratsch als Bürger von Gampel-Bratsch eingetragen sind;
 - b) das Bürgerrecht aufgrund eines Beschlusses der Burgerversammlung erlangen;

5. Im vorliegendem Reglement bezeichnet der Begriff Bürger die Angehörigen der Bürgerschaft von Gampel-Bratsch.

Der Ausdruck Bürger gilt gleichberechtigt für Bürgerin und Bürger.

6. Bei Ausübung eines Rechtes pro Haushalt wird jeder in Gampel-Bratsch wohnsässige, mündige Bürger mit getrenntem Haus und Herd als Haushalt führender Bürger betrachtet.

KAPITEL II

Einbürgerung

1. Wer im Rahmen der Einbürgerung das Bürgerrecht von Gampel-Bratsch erlangen will, muss ein entsprechendes schriftliches Gesuch bei der Bürgergemeinde Gampel-Bratsch hinterlegen.
2. Ohne einen ausdrücklichen Verzicht, schliesst das Gesuch des Bewerbers jenes seines Ehegatten und seiner minderjährigen Kinder mit ein. Die Mündigkeit richtet sich nach dem Tag des Burgerversammlungsbeschlusses.
3. Der Bewerber muss vor der Einreichung eines Gesuches um Einbürgerung zudem seinen Wohnsitz während mindestens den letzten fünf Jahren in Gampel-Bratsch haben und Walliser sein.
4. Diese Bedingung gilt jedoch nicht für den Ehegatten und die minderjährigen Kinder des Bewerbers.
5. Die Burgerversammlung erteilt das Bürgerrecht auf Antrag der Burgerverwaltung oder des Burgerrates.
6. Sie fasst ihren Entscheid in der Regel innert Jahresfrist nach Einreichung des Einbürgerungsgesuches.
7. Bei Annahme der Einbürgerungen durch die Burgerversammlung sind die Einbürgerungsgebühren innert 60 Tagen nach der Zustellung des schriftlichen Entscheides durch den Neubürger zu bezahlen.
8. Das Gesuch um die Erteilung des Bürgerrechts von Wallisern, welche bei Gesuchstellung schon seit 15 Jahren in Gampel-Bratsch wohnhaft sind, kann ohne einen triftigen Grund von der Burgerversammlung jedoch nicht verweigert werden.
9. Bei Verweigerung kann der Gesuchsteller innert 30 Tagen beim Staatsrat des Kanton Wallis Beschwerde einreichen. Diese Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes, die Begehren und die Begründung unter Angabe der Beweismittel zu enthalten. Die Beweismittel, sowie die angefochtene Verfügung sind der Beschwerde beizulegen, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat.
10. Die durch die Gesetzgebung über Wahlen und Abstimmungen (Gültigkeit der Abstimmung) vorgesehen Beschwerdefristen bleiben vorbehalten.

Einbürgerungsgebühren

11. Die Gebühren für die Einbürgerung werden in einem separaten Anhang des vorliegenden Reglements geregelt. Sie unterliegen der Genehmigung durch die Burgerversammlung und der Homologierung durch den Staatsrat.

Ehrenbürgerrecht

12. Die Burgerversammlung kann auf Antrag des Burgerrates oder der Burgerverwaltung das Ehrenbürgerrecht an Personen verleihen, welche sich in hervorragender Weise um Gampel-Bratsch verdient gemacht haben.
13. Für die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes wird keine Einbürgerungsgebühr verlangt. Das Ehrenbürgerrecht ist persönlich, nicht übertragbar und nicht vererbbar.
14. Der Ehrenbürger ist nutzniessender Bürger.
15. Die Bürgergemeinde führt ein getrenntes Register der Ehrenbürger.

KAPITEL III

Burgervermögen

1. Das Vermögen der Bürgergemeinde Gampel-Bratsch besteht namentlich aus:
 - a) Landwirtschaftszonen,
 - b) überbauten und nicht überbauten Grundstücken,
 - c) Wäldern,
 - d) Rebbergen
 - e) Kapitalien und Guthaben
 - f) allen anderen erworbenen und verfallenen Güter.
2. Unter Einhaltung der Gesetzgebung und des vorliegenden Reglements können diese Güter:
 - a) von der Bürgergemeinde selbst bewirtschaftet werden,
 - b) von Drittpersonen bewirtschaftet werden (Pacht, Miete, Verwaltung, usw.)
 - c) den Bürgern zur Nutzung überlassen werden.
3. Der Burgerrat behält die Oberaufsicht über alle von Drittpersonen bewirtschafteten oder den Bürgern zur Nutzung überlassenen Gütern.

KAPITEL IV

Nutzung des Burgervermögens

1. Die Nutzung des Burgervermögens steht demjenigen Bürger zu, der seinen Wohnsitz in Gampel-Bratsch und die Burgschaft anerkannt hat.
Die Burgerversammlung kann die Nutzung auch Nichtbürgern erlauben.
2. Folgende Prioritäten sind zu beachten:
 - a) in Gampel-Bratsch wohnsässige Bürger,
 - b) in Gampel-Bratsch wohnsässige Nichtbürger,
 - c) nicht in Gampel-Bratsch wohnsässige Bürger,
 - d) andere Personen/Organisationen.
3. Die Ehrenbürger haben Anspruch auf die Nutzung des Burgervermögens.
4. Wer die Nutzung des Burgervermögens verlangt, hat ein schriftliches Gesuch an den Burgerrat zu richten.
5. Eine missbräuchliche Nutzung, Bewirtschaftung oder Verwaltung führt nach vorhergehender Mahnung durch die Bürgerverwaltung zum sofortigen Verlust des Rechts auf Nutzung, Bewirtschaftung und Verwaltung von Bürgergütern oder -rechten.

KAPITEL V

Naturalleistungen

a) Wälder

1. Die Bewirtschaftung der Bürgerwälder erfolgt grundsätzlich durch die Bürgergemeinde
2. Die Bürgergemeinde kann sich mit anderen Gemeinden, aber auch mit Privaten, im Rahmen des Forstreviers zu einer Bewirtschaftung der Wälder zusammen tun. Die Bewirtschaftung der Wälder kann in diesem Fall dem Forstrevier übertragen werden.
3. Vorbehalten bleiben die eidgenössische und kantonale Forstgesetzgebung.
4. Im Rahmen der forstwirtschaftlichen und finanziellen Möglichkeiten der Bürgergemeinde kann diese den Bürgern unentgeltlich oder zu Vorzugsbedingungen Bau- und Brennholz als Losholz abgeben.
5. Die Abgabe von Losholz auf dem Stock ist nicht gestattet.
6. Das Anzeichnen, Fällen und Rüsten von Losholz erfolgt unter Leitung oder durch den Forstdienst.
7. Liegendes Holz, dessen Durchmesser kleiner als 20 cm ist, kann von jedem Bürger kostenlos aus dem Wald geholt werden. Ist der Durchmesser grösser als 20cm, ist vorgängig beim Revierförster eine Bewilligung einzuholen.

8. Anspruchsberechtigung, Modalitäten und Preise der Holzabgaben werden vom Bürger-
rat festgelegt.

b) Landwirtschaftlich genutzte Liegenschaften

9. Die der Bürgergemeinde zur Verfügung stehenden Löser werden den Burgern zur Nut-
zung (Pacht) überlassen.

Die kantonale und eidgenössische Gesetzgebung bleibt aber vorbehalten, insbesondere die Bundesgesetze über die landwirtschaftliche Pacht (LPG) und dem bäuerlichen Bodenrecht (BGBB).

Nutzungsberechtigt ist jeder mündige Bürger mit eigenem Haus und Herd.

Die zugeteilten Lose sind ausschliesslich zur landwirtschaftlichen Nutzung bestimmt.

10. Die Bürgerlose werden in dem Masse zugeteilt, als solche frei sind und in Berücksichti-
gung der Reihenfolge der schriftlichen Anmeldung durch die Nutzungsberechtigten.
11. Die Zuteilung der Löser erfolgt in der Regel nur einmal im Jahr.
12. Ist der Wegzug eines Burgers aus der Gemeinde Gampel-Bratsch offensichtlich nur vor-
übergehend, kann der Burgerrat von der Rücknahme des Loses absehen.
13. Stirbt ein Bürger so fallen die Löser an die Burgerschaft zurück.
14. Sind aber die Löser bereits angepflanzt, sind die gesetzlichen Erben berechtigt, den Er-
trag dieser Güter zu beziehen.
15. Die überlebende Witwe tritt in die Rechte ihres verstorbenen Ehegatten und verbleibt im
Besitze der Löser und Rechte, bis zu einer allfälligen Wiederverheiratung oder Wohn-
sitzwechsels. Vorbehalten bleiben die erbrechtlichen Bestimmungen des ZGB.
16. Der Bürger darf ein ihm zugeteiltes Los mit keinerlei Verpflichtungen belasten.
17. Der Bürger bleibt im Genuss seines Loses, solange eine neue Verteilung sich nicht als
notwendig erweist.
18. Im Falle einer anderweitigen Verwendung der Lose, wie z.B. Baurecht, Verkauf, Exprop-
riation usw. kann die Bürgergemeinde die Lose zurückziehen.
19. Muss ein Los in Folge einer anderweitigen Verwendung zurückgezogen werden, müs-
sen die Anpflanzungen vergütet werden. Die Höhe der Vergütung wird von einer vom
Burgerrat bestimmten Schatzungskommission festgelegt.
20. Im übrigen sind die Löser in dem Zustand zurückzugeben, in dem sie angetreten wer-
den.
21. Zugeteilte Lose, die 2 Jahre nicht genutzt werden, können entzogen und neu zugeteilt
werden.
22. Die Löser können nicht weiterverpachtet werden.
23. Es ist zudem verboten, Humus und andere Materialien zu entnehmen sowie Lager und
Deponien zu erstellen.

24. Die Burgerverwaltung oder der Burgerrat ist zuständig bei Unklarheiten in Sachen Grenzen und Marksteinen. Die durch Bewirtschaftung oder Bearbeitung des Bodens verschobenen, beschädigten oder entfernten Grenzsteine werden auf Kosten des Bewirtschafters neu gesetzt.
25. Bei Anlagen von Obst- oder sonstigen Baumpflanzungen muss ein Abstand von 3m gegenüber dem Nachbarlos gewahrt werden. Bei hochstämmigen Bäumen beträgt der Abstand 5m.
26. Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Burgerversammlung kann der Burgerrat zusammenhängende landwirtschaftliche Liegenschaften auch Dritten zur Pacht überlassen und die Einzelheiten des Pachtvertrages festlegen.
27. Die Benutzung der Weiden und der Weidgang wird durch die Burgerverwaltung laut der kantonale und eidgenössische Gesetzgebung geregelt.

c) Baurechte

28. Der Burgerrat kann der Burgerversammlung die Erteilung von Baurechten beantragen.
Lage, Ausgestaltung, Zweck, Dauer und Entschädigung sind im jedem Fall in einem schriftlichen Vertrag zu regeln.
29. Jede Änderung des Lebenskostenindexes erwirkt die entsprechende Anpassung der Entschädigung, insofern nicht ausdrücklich eine andere Regelung vereinbart wurde.

d) Bürgerbackofen in Bratsch

30. Jeder Bürger ist berechtigt, im Bürgerbackofen zu bestimmten Zeiten zu backen.
Die Organisation und Verantwortung obliegt dem Burgerrat (Burgerverwalter).
Für die Hauptbackzeit zwischen Weihnachten und Neujahr wird das Brennholz für die erste Backeinheit („Anziehen“) von der Bürgergemeinde zur Verfügung gestellt.

KAPITEL VI

Barnutzen

1. Soweit es die finanzielle Lage erlaubt, kann die Burgerschaft Gampel-Bratsch den Bürgern zu Lasten ihres buchhalterischen Überschusses aus sozialen Gründen oder aus gemeinnützigen Erwägungen Beiträge ausschütten. (z.B. Krankenkasse, Ausbildungshilfe, Hilfe für den Bau von Sozialwohnungen, Hilfe an die Landwirtschaft, etc.)

KAPITEL VII

Schlussbestimmungen

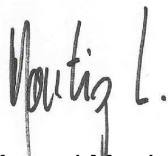
1. Die Bürgergemeinde Gampel-Bratsch ist Mitglied des Verbandes der Walliser Bürgergemeinden.
2. Die Burgerversammlung oder der Burgerrat beschliesst sämtliche Massnahmen, die zum Vollzug dieses Reglements erforderlich sind.
3. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden mit Bussen von Fr. 150.-- bis Fr. 3'000.-- bestraft. Die Bussen werden vom Burgerrat nach Anhören des Zuwiderhandelnden festgesetzt.

Beschwerdewege und -fristen werden von der spezifischen kantonalen Gesetzgebung geregelt.
4. Für die Total- oder Teilrevision des vorliegenden Reglements ist die Burgerversammlung zuständig.
5. Das vorliegende Reglement tritt nach seiner Homologierung durch den Staatsrat in Kraft. Es hebt alle andern, ihm widersprechenden Vorschriften auf, insbesondere das Reglement der Bürgergemeinde Gampel vom 31. Mai 2000 und der Bürgergemeinde Bratsch vom 13. Juni 1995.

Genehmigung

Genehmigung durch den Burgerrat von Gampel-Bratsch

Durch den Burgerrat am 2. März 2009



Konrad Martig
Bürgerpräsident



Hermann Schnyder
Bürgerschreiber

Genehmigung durch die Burgerversammlung von Gampel-Bratsch

Durch die Burgerversammlung vom 26. März 2009



Konrad Martig
Bürgerpräsident



Gaston Schnyder
Bürgerverwalter



Hermann Schnyder
Bürgerschreiber

Genehmigung durch den Staatsrat des Kantons Wallis

Homologiert vom Staatsrat am 24. Februar 2010

Anhang

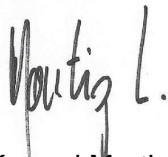
Einbürgerungsgebühren

Einzelpersonen:	CHF 3'000.-
Ehepaare und Familien:	CHF 5'000.-
Bürgertrüch:	Übernahme der effektiven Kosten
Familienwappen:	Anfertigung eines Familienwappens zur Platzierung in der Bürgerstube

Genehmigung der Einbürgerungsgebühren

Genehmigung durch den Burgerrat von Gampel-Bratsch

Durch den Burgerrat am 14. März 2011



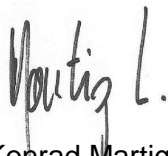
Konrad Martig
Bürgerpräsident



Hermann Schnyder
Bürgerschreiber

Genehmigung durch die Burgerversammlung von Gampel-Bratsch

Durch die Burgerversammlung vom 30. März 2011



Konrad Martig
Bürgerpräsident



Gaston Schnyder
Bürgerverwalter



Hermann Schnyder
Bürgerschreiber

Genehmigung durch den Staatsrat des Kantons Wallis

Homologiert vom Staatsrat am 8. Juni 2011